



**Stellungnahme
zum Entwurf
eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf
von Fernabsatzverträgen**

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die mehr als 60.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind, die zunehmend Waren auch an den Verbraucher vermitteln. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an. Auch diese öffnen sich immer weitergehend beim Verkaufen dem weiteren Vertriebsweg über das Internet.

Die CDH begrüßt ausdrücklich den Inhalt des vorgelegten Referentenentwurfes und erkennt die Intention des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) den bevorstehenden Gesetzesrang der Musterwiderrufs- und der Musterrückgabebelehrung am 11. Juni 2010 nun doch zum Anlass zu nehmen, die Regelungen zum Wertersatz nochmals zu überarbeiten und diese entsprechend den Vorgaben des EuGH Urteils (C 489/07) auszugestalten. Positiv zu bewerten ist zunächst, dass der Entwurf insbesondere vor dem Hintergrund dieses Urteils den Anspruch auf Wertersatz vom Grundsatz her weiter aufrechterhält.

Allerdings sehen wir eine große Gefahr darin, dass die Wertersatzpflicht nur bei einer Nutzung eintritt, die über die Überprüfung der „Eigenschaften und der Funktionsfähigkeit der Ware hinausgeht“. Eine Überprüfung der Eigenschaften und der Funktionsfähigkeit bedeutet allerdings bei vielen Waren, dass die betreffende Ware bereits durch diese einmalige Ingebrauchnahme zur Funktionsprüfung des Käufers und einem nachfolgenden Rücktritt oder Widerruf vom Verkäufer nicht mehr als neu verkauft werden kann. Unseres Erachtens müsste daher ausdrücklicher Maßstab dafür sein, welche Form der Ingebrauchnahme bzw. Funktionsüberprüfung vom Käufer ohne Wertersatzpflicht zulässig sein soll, was an Überprüfungsmöglichkeiten der Kunde beim Kauf im stationären Handel gehabt hätte. Denn der Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen sollte die Nachteile dieser Vertriebsform ausgleichen, aber nicht diese Art des Kaufes gegenüber der herkömmlichen Art im stationären Handel zu kaufen noch bevorzugen. Beim Kauf im stationären Handel hat der Käufer aber keineswegs immer die Möglichkeit, das Produkt bis hin zur Ingebrauchnahme auszuprobieren.

Insoweit wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Formulierung „über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsfähigkeit der Ware“ zu ergänzen mit dem anschließenden Zusatz „wie diese beim Kauf im stationären Handel üblich ist“ . Mit Hilfe dieser ergänzenden Formulierung im Gesetzestext würde dem Käufer anhand der eigenen Erfahrungen im stationären Handel vor Augen geführt inwieweit er die im Fernabsatz gekauften Waren durch Ingebrauchnahme zulässigerweise prüfen kann.

Problematisch erscheint aus unserer Sicht ebenfalls die im Gesetzentwurf getroffene Regelung zur Beweislast. Das oben bereits genannte EuGH-Urteil gibt zwar eindeutige Vorgaben. In der Praxis stehen und fallen jedoch die Voraussetzungen für einen tatsächlich durchzusetzenden Wertersatzanspruch des Verkäufers mit der Beweislast. Es entsteht die Gefahr, dass ein möglicher Wertersatz ins Leere läuft, wenn die Unternehmen den Beweis nur schwer bzw. gar nicht führen können. Die Beweisanforderungen dürfen daher keinesfalls überspannt werden.

Daher sollte in der Gesetzesbegründung noch Erwähnung finden, dass keine hohen Anforderungen an die Beweisführung der Verkäuferseite für den Anspruch auf die den Wertersatz begründenden Voraussetzungen gegenüber dem Käufer zu stellen sind. Ein Rückerhalt der Ware mit Gebrauchsspuren müsste insoweit aus der Perspektive des Verkäufers ausreichend sein – im Sinne eines Beweises des ersten Anscheins - den der Käufer ggf. zu widerlegen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Eckhard Döpfer

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung

Tel: 030-72625621

Fax: 030-72625699

Email: doepfer@cdh.de

Berlin, den 21. April 2010